

Niederschrift über die	
2. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses	
- Öffentliche Sitzung -	
Datum:	Dienstag, den 24.02.2026
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Landratsamtes Landsberg am Lech
Beginn:	15:00 Uhr
Ende:	16:20 Uhr

Anwesende:**Landrat**

Eichinger, Thomas

stimmberechtigte Kreisräte

Baumgartl, Doris / Böhm, Wilhelm / Bolz, Christian / Friedl, Peter, Dr. / Groß, Daniela / Kirsch, Herbert / Loy, Josef / Sedlmayr, Robert / Standfest, Renate / Wacker, Kurt / Grabmaier, Kathrin Vertretung für Herrn Michael Kießling, MdB/ Wasserle, Markus Vertretung für Herrn Thomas Salzberger

Verwaltung

Helmberger, Robert / Köbberling, Ulrich / Markthaler, Thomas / Müller, Wolfgang / Reinhold, Tobias / Weichbrodt, Barbara/ Geirhos, Maria / Karl, Silvia

Protokollführer/in

Wöls, Monika

Entschuldigt fehlen:**Stellv. Landrätin**

Horner-Spindler, Margit

stimmberechtigte Kreisräte

Kießling, MdB, Michael / Salzberger, Thomas

Tagesordnung:

	(Vorl.Nr.)
1. Sitzungseröffnung, Bekanntgaben	
2. Betriebe gewerblicher Art, Feststellung der Jahresergebnisse 2022 und 2023, Gewinnausschüttung	<i>DS:2026/0001</i>
3. Beteiligungsbericht 2024; Vorlage an den Kreisausschuss gem. Art. 82 Abs. 3 S. 4 LKrO	<i>DS:2026/0003</i>
4. Jahresabschluss 2024; Vorlage an den Kreisausschuss gem. Art. 88 LKrO, Bewilligung von Planabweichungen gem. Art. 60 Abs. 1 LKrO	<i>DS:2026/0006</i>
5. Kreditaufnahme, nachträgliche Bekanntgabe	<i>DS:2026/0007</i>
6. Kindertagespflege - Dynamisierung der Satzung zur Festsetzung des Elternbeitrages in der Kindertagespflege ab 01.09.2026	<i>DS:2026/0002</i>
7. Controlling Jahresbericht Ziele 2025	<i>DS:2026/0009</i>
7.1. Ergänzung der Tagesordnung; Anfrage Fraktion GRÜNE z. Reaktivierung Fuchstalbahn vom 12.01.2026	<i>DS:2026/0010</i>
8. Wünsche und Anfragen	

Punkt 1**Sitzungseröffnung, Bekanntgaben**

LR Thomas Eichinger eröffnet die Sitzung und stellt die Anwesenheit fest. Zur Sitzung wurde form- und fristgerecht geladen. Der Kreisausschuss ist beschlussfähig.

Änderung der Tagesordnung:

TOP 3 – Beteiligungsbericht 2024 wird von der Tagesordnung abgesetzt, da die erforderlichen Zahlen des VR-IT-Verbands noch nicht vorliegen.

Die VR- Sitzung ITVLL ist für den 03.03.2026 vorgesehen. Der Beteiligungsbericht 2024 soll für die KA-Sitzung am 17.03.2026 erneut auf die Tagesordnung genommen werden.

Bekanntgabe einer bereits erfolgten dringlichen Anordnung;

Gemäß § 41 Abs. 2 GO KT i. V. m. Art. 34 Abs. 2 Satz 3 LKrO hat der Landrat eine dringliche Anordnung über die Gewährung einer Investitionszuwendung in Höhe von 192.644,66 Euro für den Nachtrag 02 (Estricharbeiten) im Rahmen der Erweiterung und Umstrukturierung des ASG erlassen.

Aufgrund einer fehlerhaften Planung und Bauleitung durch das Planungsbüro pbr Rohling AG war eine Anpassung des ursprünglich ausgeschriebenen Bodenaufbaus erforderlich. Die Entscheidung erfolgte, um Verzögerungen im Bauablauf sowie Beeinträchtigungen der nachfolgenden Gewerke zu vermeiden.

Nichtöffentliche Beschlüsse aus der vergangenen Sitzung: Keine.

Punkt 2

Betriebe gewerblicher Art, Feststellung der Jahresergebnisse 2022 und 2023, Gewinnausschüttung

DS:2026/0001

Sachvortrag

Thomas Markthaler, AL 2, informiert, dass der Landkreis Landsberg am Lech im Rahmen seiner Aufgaben mehrere Betriebe gewerblicher Art (BgA) im Sinne des § 4 Abs. 1 KStG unterhält und somit der Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegt. Die steuerliche Gewinnermittlung erfolgt gemäß § 140 AO auf Grundlage einer Steuerbilanz. Die Jahresabschlüsse werden vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung auf Basis der doppelten Buchführung erstellt.

Die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 der BgA werden festgestellt. Soweit positive Jahresergebnisse vorliegen, werden die ausschüttungsfähigen Gewinne der BgA, wie u.a. Abfallentsorgung – DSD, Betrieb von Photovoltaikanlagen sowie (für 2022) Campingplatz St. Alban nach Abzug der jeweils anfallenden Steuerbelastung an den Landkreis ausgeschüttet. Die Gewinne der BgA Verpachtung Windachseealm sowie Verpachtung Mensa Ammersee-Gymnasium werden den jeweiligen Gewinnrücklagen zugeführt und fließen in den Haushalt. Für BgA mit negativen Jahresergebnissen erfolgt keine Ausschüttung.

KR Wasserle erkundigt sich nach dem Sachstand der Reparaturarbeiten an der Terrassenüberdachung des Seerestaurants St. Alban, insbesondere zur Beseitigung der Undichtigkeit. Zudem weist er auf vom Betreiber angezeigte Mängel an der Küchenbelüftung und der Heizung hin.

Ulrich Köbberling (SGL 21) teilt mit, dass die Reinigungsarbeiten am Dach zur Behebung der Undichtigkeit durchgeführt wurden; diese seien jedoch regelmäßig zu wiederholen. Die Leistungserhöhung des Stromanschlusses sei beantragt und verwaltungsseitig vorbereitet, die Umsetzung liege nun beim Netzbetreiber. Laut Gutachten funktionierten sowohl Lüftungsanlage als auch Heizung. Die eingeschränkte Heizleistung sei auf den vom Pächter entgegen Verwaltungsempfehlung verlegten Holzparkettboden zurückzuführen.

LR Eichinger schlägt vor, die Punkte 1 bis 3 in einem gemeinsamen Beschluss zu behandeln und stellt diesen zur Abstimmung.

Beschluss

1. Der Jahresabschluss 2023 für die Betriebe gewerblicher Art (BgA) des Landkreises Landsberg am Lech wird festgestellt:

1.1 Abfallentsorgung - DSD

Jahresergebnis lt. Bilanz:	276.599,71 EUR
abzgl. Körperschaftsteuer:	41.489,96 EUR
abzgl. Solidaritätszuschlag:	2.281,95 EUR
abzgl. Gewerbesteuer:	32.915,36 EUR
abzgl. Kapitalertragsteuer:	31.635,81 EUR
= Nettoausschüttung:	168.276,63 EUR

1.2 Bäderbetriebe

Jahresergebnis lt. Bilanz:	-2.454.613,55 EUR
= Verlust (keine Ausschüttung):	-2.454.613,55 EUR

1.3 Campingplatz St. Alban

Jahresergebnis lt. Bilanz:	-538.010,81 EUR
= Verlust (keine Ausschüttung):	-538.010,81 EUR

1.4 Betrieb PV-Anlagen

Jahresergebnis lt. Bilanz:	1.366,12 EUR
abzgl. Körperschaftsteuer:	204,92 EUR
abzgl. Solidaritätszuschlag:	11,27 EUR
abzgl. Gewerbesteuer:	0,00 EUR
abzgl. Kapitalertragsteuer:	181,98 EUR
= Nettoausschüttung:	967,95 EUR

1.5 Verpachtung Windachseealm

Jahresergebnis lt. Bilanz:	12.584,85 EUR
= Gewinn (keine Ausschüttung):	12.584,85 EUR

1.6 Verpachtung Seecafè Eching

Jahresergebnis lt. Bilanz:	-136.571,33 EUR
= Gewinn (keine Ausschüttung):	-136.571,33 EUR

1.7 Verpachtung Mensa Realschule Kaufering

Jahresergebnis lt. Bilanz:	-12.407,30 EUR
= Verlust (keine Ausschüttung):	-12.407,30 EUR

1.8 Verpachtung Mensa Ignaz-Kögler-Gymnasium

Jahresergebnis lt. Bilanz:	-2.125,29 EUR
= Verlust (keine Ausschüttung):	-2.125,29 EUR

1.9 Verpachtung Mensa Dominikus-Zimmermann-Gymnasium

Jahresergebnis lt. Bilanz:	-6.384,82 EUR
= Verlust (keine Ausschüttung):	-6.384,82 EUR

1.10 Verpachtung Mensa Ammersee-Gymnasium

Jahresergebnis lt. Bilanz:	121,42 EUR
= Gewinn (keine Ausschüttung):	121,42 EUR

2. Der Jahresabschluss 2022 für die Betriebe gewerblicher Art (BgA) des Landkreises Landsberg am Lech wird festgestellt:

2.1 Abfallentsorgung - DSD

Jahresergebnis lt. Bilanz:	426.683,58 EUR
abzgl. Körperschaftsteuer:	64.002,54 EUR
abzgl. Solidaritätszuschlag:	3.520,14 EUR
abzgl. Gewerbesteuer:	50.775,19 EUR
abzgl. Kapitalertragsteuer:	48.802,04 EUR
= Nettoausschüttung:	259.583,67 EUR

2.2 Bäderbetriebe

Jahresergebnis lt. Bilanz:	-2.223.327,78 EUR
= Verlust (keine Ausschüttung):	-2.223.327,78 EUR

2.3 Campingplatz St. Alban

Jahresergebnis lt. Bilanz:	10.330,56 EUR
abzgl. Körperschaftsteuer:	1.549,58 EUR
abzgl. Solidaritätszuschlag:	85,23 EUR
abzgl. Gewerbesteuer:	1.229,34 EUR
abzgl. Kapitalertragsteuer:	1.181,56 EUR
= Nettoausschüttung:	6.284,85 EUR

2.4 Betrieb PV-Anlagen

Jahresergebnis lt. Bilanz:	85.366,00 EUR
abzgl. Körperschaftsteuer:	12.804,90 EUR
abzgl. Solidaritätszuschlag:	704,27 EUR
abzgl. Gewerbesteuer:	10.158,55 EUR
abzgl. Kapitalertragsteuer:	9.763,75 EUR
= Nettoausschüttung:	51.934,53 EUR

2.5 Verpachtung Windachseealm

Jahresergebnis lt. Bilanz:	3.137,54 EUR
= Gewinn (keine Ausschüttung):	3.137,54 EUR

2.6 Verpachtung Seecafè Eching

Jahresergebnis lt. Bilanz:	-36.234,64 EUR
= Gewinn (keine Ausschüttung):	-36.234,64 EUR

2.7 Verpachtung Mensa Realschule Kaufering

Jahresergebnis lt. Bilanz:	-11.749,25 EUR
= Verlust (keine Ausschüttung):	-11.749,25 EUR

2.8 Verpachtung Mensa Ignaz-Kögler-Gymnasium

Jahresergebnis lt. Bilanz:	-2.712,95 EUR
= Verlust (keine Ausschüttung):	-2.712,95 EUR

2.9 Verpachtung Mensa Dominikus-Zimmermann-Gymnasium

Jahresergebnis lt. Bilanz:	-1.728,91 EUR
= Verlust (keine Ausschüttung):	-1.728,91 EUR

2.10 Verpachtung Mensa Ammersee-Gymnasium

Jahresergebnis lt. Bilanz:	3.780,58 EUR
= Gewinn (keine Ausschüttung):	3.780,58 EUR

3. Der Kreisausschuss beschließt, die Gewinne 2022 und 2023 der BgA Abfallentsorgung - DSD, PV-Anlagen und Campingplatz St. Alban nach Feststellung unter Abzug der für die Ausschüttung maßgeblichen Steuerlast an den Landkreis auszuführen. Die Gewinne 2022 und 2023 der BgA Verpachtung Windachseealm und Verpachtung Mensa Ammersee-Gymnasium werden der Gewinnrücklage überführt.

Abstimmungsergebnis:
Anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

Punkt 3**Beteiligungsbericht 2024; Vorlage an den Kreisausschuss gem. Art. 82 Abs. 3 S. 4 LKrO**

DS:2026/0003

TOP 3 wird zurückgestellt (siehe TOP 1)

Punkt 4**Jahresabschluss 2024; Vorlage an den Kreisausschuss gem. Art. 88 LKrO, Bewilligung von Planabweichungen gem. Art. 60 Abs. 1 LKrO**

DS:2026/0006

Sachvortrag

Thomas Markthaler informiert zu den wesentlichen Positionen des Jahresabschlusses 2024. Der gesetzliche Vorlagezeitraum von sechs Monaten sei noch um 6½ Monate überschritten; gegenüber dem Vorjahr sei der Verzug jedoch um vier Monate reduziert worden.

Die Ergebnisrechnung schließe mit Erträgen von 199,2 Mio. EUR und Aufwendungen von 201,3 Mio. EUR ab. Daraus ergebe sich ein Jahresfehlbetrag von 2,16 Mio. EUR. Trotz einer Verbesserung um rund 11,2 Mio. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz werde damit erstmals seit Einführung der Doppik ein negatives Jahresergebnis ausgewiesen. Verbesserungen haben sich insbesondere in mehreren Teilhaushalten sowie im Bauunterhalt ergeben; Mindererträge seien u.a. beim überlassenen Kostenaufkommen und beim Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer zu verzeichnen.

Die Finanzrechnung weise aus laufender Verwaltungstätigkeit einen positiven Saldo von 14,6 Mio. EUR aus. Aufgrund hoher Investitionsauszahlungen ergebe sich insgesamt ein negativer Finanzierungssaldo von 10,54 Mio. EUR. Der Bestand an Zahlungsmitteln verringere sich um 14,1 Mio. EUR auf 50,3 Mio. EUR und sei damit deutlich geringer als ursprünglich geplant.

Die Bilanzsumme habe sich gegenüber dem Vorjahr um 14,7 Mio. EUR auf 355,9 Mio. EUR erhöht.

Der Schuldenstand habe sich um 2,51 Mio. EUR auf 29,51 Mio. EUR reduziert. Die vorgesehene Kreditermächtigung 2024 sei nicht in Anspruch genommen worden und nach 2025 übertragen.

Anschließend erklärt Thomas Markthaler, dass im Zuge des Jahresabschlusses folgende überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen durch den Kreistag zu genehmigen seien:

- **Kreisseniorenheim Vilgertshofen:** Bildung einer Rückstellung für den Verlustausgleich 2023; Deckung durch Minderaufwendungen im Bauunterhalt.
- **Kreisseniorenheim Theresienbad Greifenberg:** Bildung einer entsprechenden Rückstellung; Deckung ebenfalls durch Minderaufwendungen im Bauunterhalt.
- **Klinikum Landsberg:** Höhere Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (Trägeranteile) als veranschlagt; Deckung durch geringeren Verlustausgleich 2023.

KR Wasserle erkundigt sich zur Gewährung von Trägerdarlehen durch den Landkreis an das Klinikum; Markthaler erklärt, die Gewährung von Trägerdarlehen sei möglich, sofern die Liquidität beim Landkreis bestehe. Die Darlehensrückzahlung erfolge mit Zinszahlung und werde

mitunter auch in gegenseitiger Absprache zwischen Landkreis und Klinikum beim Defizitausgleich des Landkreises an das Klinikum berücksichtigt.

KR Wasserle bittet in diesem Zusammenhang die noch nicht zurückgeführten Trägerdarlehen des Landkreises an das Klinikum inklusive Zinssatz darzustellen, ergänzt um den aktuellen Stand der noch vorhandenen liquiden Mitteln, um ggf. mehr Transparenz innerhalb des Gremiums aufzeigen zu können, nicht zuletzt bei den zukünftigen Entscheidungsfindungen bei investiven Maßnahmen des Landkreises.

Thomas Markthaler unterstreicht, dass es tatsächlich aktuell nur das Klinikum sei, an welches der Landkreis Trägerdarlehen gewähre und er werde die Darstellung entsprechend vorbereiten.

Anschließend informiert Thomas Markthaler zu den übertragenen Haushaltsermächtigungen in Höhe von 51,7 Mio. Euro. Hier handle es sich um die gebundenen Mittel, welche durch die großen Baumaßnahmen in das nächste Haushaltsjahr übertragen worden sind (u.a. 14,3 Mio. EUR bei den Beruflichen Schulen Landsberg, 3, 5 Mio EUR beim Gelände Klinikum und 8,3 Mio. EUR beim ASG).

Ferner erläutert Thomas Markthaler die Vermögensrechnung / Bilanz und informiert zu den vier Positionen (auf der Aktivseite, das Anlagevermögen und die liquiden Mittel sowie auf der Passivseite das Eigenkapital, die Rückstellung und die Schulden)

KRin Baumgartl bittet mit Blick auf den Teilhaushalt wirtschaftliche Jugendhilfe um eine Darstellung bzw. Entwicklung der Kosten in den Folgejahren bei den jeweiligen Jahresabschlüssen. Ferner bezieht sich KRin Baumgartl auf die Haushaltsübertragung bei den Planungskosten RMG in St. Ottilien (1,4 Mio. Euro); wie stehe dieser Ansatz im Zusammenhang mit dem Planungsstand.

Thomas Markthaler erklärt, dass die Entwicklung der JH-Kosten erroiert werden müsse, ggf. zeitnah für eine der nächsten Sitzungen.

Zur Übertragung des Haushaltsansatzes für die Baumaßnahme des Rhabanus-Maurus-Gymnasiums in Höhe von 1,4 Mio. Euro, erklärt Markthaler, dass diese nicht ausbezahlt werden, sondern diese können nach Baustand abgerufen werden. Das heißt, wenn eine Maßnahme begonnen worden sei, dann werden die investiven Maßnahmen über HAR abgewickelt. Dies bedeute, es werde solange übertragen bis die Maßnahme abgeschlossen und die letzte Zahlung abgerufen worden sei.

Abschließend zur Beratung schlägt LR Eichinger vor, ggf. zu Alternativen und Möglichkeiten, den Kostensteigerungen im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe entgegenzuwirken, zunächst für eine Darstellung der Kosten den Leiter des Jugendamtes um einen Sachstand im Gremium bitten.

LR Eichinger schließt die Beratung und stellt zunächst den Punkt 1 des Beschlussvorschlages der Verwaltung und im Anschluss den Punkt 2 zur Abstimmung.

Beschluss

1. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag bewilligt im Haushaltsjahr 2024 folgende überplanmäßige Aufwendungen:

- a. **Produktkonto 3152110.531500 (Kreissenioorenheim Vilgertshofen, Zuführung an Rückstellung für Defizitausgleich) i.H.v. 239.713,24 EUR. Die Deckung erfolgt durch Wenigeraufwendungen bei Produktkonto 111787413.521120 (ABU Schleifweg, Bauunterhalt) i.H.v. 225.885,36 EUR und 111781613.521110 (Wohngebäude Sonnenstraße Kaufering, Bauunterhalt) i.H.v. 13.827,88 EUR.**
- b. **Produktkonto 3152210.531500 (Kreissenioorenheim Theresienbad Greifenberg, Zuführung an Rückstellung für Defizitausgleich) i.H.v. 236.675,78 EUR. Die Deckung erfolgt durch Wenigeraufwendungen bei Produktkonto 111781013.521110 (Wohngebäude Albert-Schweitzer-Str. 6, Bauunterhalt) i.H.v. 96.204,67 EUR, 111780913.521110 (Wohngebäude Bahnhofstr. 16+18, Bauunterhalt) i.H.v. 83.945,77 EUR und 111781713.521110 (Wohngebäude Thomas-Morus-Str. 13+15, Bauunterhalt) i.H.v. 56.525,34 EUR.**
- c. **Produktkonto 4111910.571100 (Klinikum, Abschreibung immaterielle Vermögensgegenstände) i.H.v. 469.921,54 EUR. Die Deckung erfolgt durch Wenigeraufwendungen bei Produktkonto 41119010.531500 (Klinikum Landsberg, Zuschüsse für laufende Zwecke, Verlustausgleich) in entsprechender Höhe zur Verfügung.“**

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

2. **Der Kreisausschuss nimmt den Jahresabschluss 2024 zur Kenntnis und überweist ihn der örtlichen Rechnungsprüfung.**

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Punkt 5 Kreditaufnahme, nachträgliche Bekanntgabe

DS:2026/0007

Sachvortrag

Thomas Markthaler, AL 2, informiert, dass der Kreisausschuss den Landrat mit Beschluss vom 13.03.2001 ermächtigt habe, Kreditaufnahmen eigenständig vorzunehmen; der Kreisausschuss sei im Nachgang zu informieren.

Auf dieser Grundlage wurden ein Darlehen über 2,0 Mio. EUR bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (3,06 % Zins, 10 Jahre Zinsbindung, Tilgung in Vierteljahresraten bis 30.09.2055; Kreditermächtigung 2025) für den Neubau und die Generalsanierung der Beruflichen Schulen sowie ein Bauspardarlehen über 1.242.215,74 EUR bei der LBS (2,35 % Zins, Laufzeit 15 Jahre und 5 Monate, monatlich 8.000 EUR; Kreditermächtigung 2024) aufgenommen.

Beschluss

Der Kreisausschuss nimmt von den folgenden Kreditaufnahmen Kenntnis:

- a) **2.000.000 € bei der Bayer. Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo) Kreditermächtigung aus Haushaltsjahr 2025**

**b) 1.242.215,74 € bei der LBS Bayer. Landesbausparkasse
Kreditermächtigung aus Haushaltsjahr 2024**

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

Punkt 6

Kindertagespflege - Dynamisierung der Satzung zur Festsetzung des Elternbeitrages in der Kindertagespflege ab 01.09.2026

DS:2026/0002

Sachvortrag

Maria Geirhos, SGL 43 erläutert den Sachverhalt und begründet die Festsetzung des Elternbeitrages mittels Satzungserlass.

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales fordere für die Kindertagespflege den Erlass einer Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen. Eine entsprechende Satzung bestehe im Landkreis Landsberg am Lech seit 08.04.2014.

Voraussetzung für die staatliche Förderung sei, dass der Elternbeitrag auf höchstens das 1,5-fache des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung (Basiswert) begrenzt sei. Der Basiswert werde jährlich durch das Ministerium angepasst und bekanntgegeben.

Der Jugendhilfeausschuss habe am 06.07.2020 empfohlen, die Elternbeiträge im Zweijahresrhythmus anzupassen. Zur Verwaltungsvereinfachung wird vorgeschlagen, die künftige Anpassung der Beiträge – soweit sie sich ausschließlich aus der Fortschreibung des Basiswertes ergibt – der Verwaltung zu übertragen.

LR Eichinger stellt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung

Beschluss

- 1. Das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung wird ermächtigt, über die zweijährliche Anpassung der Elternbeiträge ab dem 01.09.2026 selbständig/eigenverantwortlich zu entscheiden, sofern sich eine mögliche Erhöhung nur aus der Anpassung des Basiswertes (1,5-fache Satz des Basiswertes) ergibt.**
- 2. Eine Abweichung von der vom Ausschuss festgelegten Erhöhung ist hier nicht umfasst.**
- 3. Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter und öffentlich geförderter Kindertagespflege wird in der vorliegenden Form dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen.**

Anlagen



Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Landkreis Landsberg am Lech vom 11.11.2025

Aufgrund Art. 17 und Art. 18 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl Seite 366) und des § 90 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I Seite 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl I Seite 3464) erlässt der Landkreis Landsberg am Lech folgende Satzung:

§ 1 - Kostenbeitragspflicht

Für die Betreuung von Kindern nach §§ 22 bis 24 SGB VIII in der qualifizierten und öffentlich geförderten Kindertagespflege des Landkreises Landsberg am Lech werden pauschalierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2 - Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 90 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
- (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Kindertagespflege beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Der Höchstbetrag der Elternbeteiligung ist gemäß Art. 20 Nr. 3 BayKiBiG auf maximal die 1,5 fache Höhe des staatlichen Anteils (Basiswert) der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt (vgl. **Anlage 1** zu dieser Satzung).

- (2) Zur Verwaltungsvereinfachung wird das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung ermächtigt, ab dem 01.09.2026 die zweijährliche Anpassung der Elternbeiträge umzusetzen, sofern die Anpassung **ausschließlich** auf der Veränderung des Basiswertes (bis zum 1,5-fachen Satz des Basiswertes) beruht. Andere Anpassungen sind von dieser Ermächtigung nicht umfasst.
- (3) Der Kreistag hat die Festsetzung der Elternbeiträge beschlossen.
- (4) Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.
- (5) Grundlage der von den Sorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten und öffentlich geförderten Kindertagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. So bedeutet eine Buchung in der Kategorie von 4 bis 5 Stunden, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson betreut wird.
- (6) Zusätzliche private Zahlungen an die qualifizierte Kindertagespflegeperson sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII nicht zulässig und über das Essensgeld in der Sachaufwandspauschale eingepreist.

§ 4 - Beitragssatz

Für die Betreuung werden je Kind und angefangenem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge (bis 31.08.2026) erhoben:

Für eine Buchungszeit von täglich

- a) mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden: 111,00 Euro
- b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden: 167,00 Euro
- c) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden: 223,00 Euro
- d) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden: 279,00 Euro
- e) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden: 335,00 Euro
- f) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden: 391,00 Euro
- g) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden: 447,00 Euro
- h) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden: 503,00 Euro
- i) mehr als 9 Stunden: 559,00 Euro

An dem 01.09.2026 werden die o. g. Beträge auf Basis der Änderung des Basiswertes alle zwei Jahre angepasst.

§ 5 - Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Beitragspflicht entsteht zum Zeitpunkt, in dem das Kind in die qualifizierte und öffentlich geförderte Kindertagespflege aufgenommen wird; im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie endet zum Ende der Kündigungsfrist (siehe Nr. 6 der fachlichen Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege). Der Elternbeitrag ist auch während der betreuungsfreien Zeit der Kindertagespflegeperson (max. 6 Wochen pro Kalenderjahr) als auch bei Ausfallzeiten des Kindes (z.B. Krankheit, Urlaub) zu zahlen (siehe Nr. 4 der fachlichen Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege).

(2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils bis spätestens zum 10. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Der Kostenbeitrag ist auf ein Konto des Landkreises Landsberg am Lech zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6 - Erlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag soll auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ein etwaiger Kostenbeitragserslass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft.

§ 7 – Schadensersatz bei Entfall der BayKiBiG-Förderung

Sollte ein anderer nach BayKiBiG-geförderter Kinderbetreuungsplatz vor Ablauf der Kündigungsfrist (Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende gemäß Nr. 6 der fachlichen Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege) in Anspruch genommen werden, ist dem Landratsamt Landsberg am Lech der daraus entstehende Schaden (Entfall der Förderung nach BayKiBiG aufgrund des Verbots der Doppelförderung) zu ersetzen. Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt hierüber eine gesonderte Abrechnung

§ 8 - Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Landsberg am Lech Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Legen die Kostenbeitragspflichtigen die geforderten Nachweise und sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, ist von ihnen der höchste Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird der Kostenbeitrag entsprechend der maßgeblichen Einkommensstufe ab dem Folgemonat erhoben.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Die Satzung vom 22.04.2024 wird mit Ablauf des 31.08.2026 aufgehoben.

Landsberg am Lech, den

Thomas Eichinger
Landrat

Abstimmungsergebnis:
Anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

Punkt 7 **Controlling Jahresbericht Ziele 2025**

DS:2026/0009

Sachvortrag

Silvia Karl (SGL 20) erläutert die Darstellung der Ziele und Kennzahlen gemäß KommHV-Doppik. Derzeit sei die Zieldefinition für jeden Teilhaushalt gesetzlich vorgeschrieben. Eine entsprechende Gesetzesänderung, mit der diese Verpflichtung entfallen solle, befinde sich im Verfahren.

Mit Wegfall der gesetzlichen Vorgabe beabsichtige die Verwaltung, künftig nicht mehr für jeden Teilhaushalt eigene Ziele zu definieren. Stattdessen solle der Fokus auf eine geringere Anzahl qualitativ hochwertiger und steuerungsrelevanter Ziele gelegt werden. Eine entsprechende Zielsetzung sei für das Jahr 2026 im Teilhaushalt Controlling verankert.

Für das Jahr 2025 seien in 17 Teilhaushalten mit insgesamt 26 Produkten 44 Ziele definiert worden. Davon wurden 34 Ziele erreicht. Zehn Ziele wurden nicht erreicht; fünf Ziele konnten lediglich teilweise umgesetzt werden.

Als wesentliche Gründe für die Nichterreicherung wurden Verzögerungen, veränderte Prioritätensetzungen sowie begrenzte Personalkapazitäten genannt.

KRin Standfest nimmt Bezug auf die Zieldefinition im Bereich Wohngeld, insbesondere auf das Ziel „Abbau der vorhandenen Rückstände“. Dieses Ziel sei bereits in den Vorjahren formuliert, jedoch bislang nicht erreicht worden. Teilweise warteten Antragstellerinnen und Antragsteller bis zu einem halben Jahr oder länger auf einen Bescheid. Sie erkundigt sich nach möglichen Lösungsansätzen seitens der Verwaltung, zumal die Problematik im Wesentlichen auf fehlende Personalressourcen zurückzuführen sei.

LR Eichinger führt aus, dass sich die Bearbeitung der Wohngeldanträge aufgrund der Wohngeldreform und der damit verbundenen bundesrechtlichen Änderungen als komplex gestalten. Zudem sei es schwierig, geeignetes Fachpersonal für die Sachbearbeitung zu gewinnen; darüber hinaus seien längere Einarbeitungszeiten erforderlich. Die Thematik werde innerhalb der Verwaltung priorisiert behandelt, entsprechende Stellen seien im Stellenplan vorgesehen. Allerdings sei der Haushalt noch nicht genehmigt, sodass eine Ausschreibung der Stellen derzeit nicht erfolgen könne.

LR Eichinger weist zudem auf eine hohe Personalfuktuation in diesem Bereich hin und spricht von einer bayernweiten Problematik, die unter anderem in Sitzungen der Bezirksverbände thematisiert worden sei. Eine kurzfristige Lösung sei bei allen Landkreisen schwierig herbeizuführen.

KR Dr. Friedl erkundigt sich vor dem Hintergrund der landesweiten Problematik nach möglichen Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz in diesem Bereich.

LR Eichinger berichtet, dass in einem anderen Landkreis bereits eine KI-Softwarelösung eingesetzt werde, die vor Ort vorgestellt worden sei und zu spürbaren Verkürzungen der Bearbeitungszeiten führe und eine geringe Fehlerquote aufweise. Die Einführung einer solchen Lösung sei jedoch mit erheblichem zeitlichem Aufwand verbunden, insbesondere aufgrund erforderlicher Prüf-, Ausschreibungs-, Vergabe- und Einführungsverfahren im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

Abschließend versichert LR Eichinger, dass das Thema auf der Prioritätenliste der Digitalisierungsmaßnahmen stehe, um eine solche Umsetzung voranzutreiben.

Beschluss

Der Kreisausschuss nimmt den Controlling Jahresbericht 2025 zur Kenntnis.

**Punkt 7.1
Ergänzung der Tagesordnung; Anfrage Fraktion GRÜNE z. Reaktivierung Fuchstalbahn vom 12.01.2026**

DS:2026/0010

Sachvortrag

LR Thomas Eichinger nimmt Bezug auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum aktuellen Sachstand und erteilt Herrn Philipp Wenninger (Fachbereich ÖPNV) das Wort.

Philipp Wenninger (ÖPNV-Fachkraft) berichtet, dass die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) das Reaktivierungspotenzial der Fuchstalbahn untersucht habe. Die im November 2025 vorgestellte Potenzialanalyse prognostiziere eine Nachfrage von über 1.000 Reisendenkilometern pro Streckenkilometer und erfülle damit das erste bayernweit geltende SPNV-Reaktivierungskriterium. Weitere Voraussetzung seien positive Beschlüsse beider beteiligter Landkreise.

In einem Abstimmungsgespräch am 12.01.2026 mit Vertretern der Landkreise, des StMB, der BEG, der DB InfraGO AG sowie der Anrainergemeinden seien die Rahmenbedingungen erörtert worden. Der Freistaat habe klargestellt, dass die organisatorische und finanzielle Federführung bei den Landkreisen liege.

Als nächster Schritt sei eine Machbarkeitsuntersuchung zur Ermittlung von Umfang und Kosten des erforderlichen Infrastrukturausbaus vorgesehen. Die DB InfraGO unterstütze fachlich und erstelle eine Grobkostenschätzung; Ausschreibung, Durchführung und Finanzierung der Studie oblägen jedoch den Landkreisen. Vor Beauftragung sei zudem zu bestätigen, dass die in der Potenzialanalyse berücksichtigten Haltepunkte weiterhin Bestand haben.

Aktuell wurde ein Grobkostenrahmen für die Machbarkeitsstudie bei DB InfraGO und BEG angefordert. Anschließend soll mit den betroffenen Gemeinden die Einbeziehung der Haltepunkte abgestimmt werden. Zudem wurde eine Aussage zur weiteren Zusammenarbeit (u. a. Taskforce) erbeten.

In der anschließenden Diskussion innerhalb des Gremiums wurde die Kostenverteilung thematisiert. KR Wacker erkundigt sich, ob die Landkreise oder die Anrainergemeinden die Kosten für die Infrastrukturertüchtigung zu tragen hätten. Wenninger führt aus, dass der Freistaat keine aktive Rolle bei Reaktivierungen übernehme und die Klärung der Kostenverteilung der Region obliege.

LR Eichinger betont, dass neben den Landkreisen auch die beteiligten Kommunen einzubinden seien.

KRin Standfest weist auf die grundsätzliche Bereitschaft zur Reaktivierung hin, sieht jedoch Klärungsbedarf bei der Finanzierung von Gutachten und Infrastruktur. LR Eichinger erklärt, die Kostenaufteilung für die Machbarkeitsstudie sei lösbar; die Finanzierung der Infrastruktur stelle hingegen die größere Herausforderung dar und bedürfe einer Entscheidung des Gremiums.

KRin Grabmaier verweist auf mögliche Fördermittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Herr Wenninger erläutert, dass zunächst die Kosten zu ermitteln seien; bei positiver Kosten-Nutzen-Bewertung und entsprechendem volkswirtschaftlichem Mehrwert könnten Bundesfördermittel beantragt werden.

LR Eichinger schließt die Beratung und dankt Philipp Wenninger für den Sachstandsbericht.

Punkt 8 Wünsche und Anfragen

KR Wacker erkundigt sich zum Gelände beim Warmbad Greifenberg. Hier liege ein Beschluss des Naherholungs- und Bäderausschusses vor, das Grundstück in die Erbpacht zu überführen.

LR Eichinger erklärt, dass aktuell eine gutachterliche Bewertung des Objektes seitens der Verwaltung in Auftrag gegeben worden sei. Dieser Vorgang sei noch nicht abgeschlossen. Erst nach Vorliegen des Gutachtens könne dies dem KA zur weiteren Entscheidungsfindung vorgelegt werden.

KR Wacker regt an, für den gemeinsamen Neujahrsempfang mit dem Landkreis und der Stadt Landsberg ggf. den Referenten und Neurologen Manfred Spitzer einzuladen.
LR Eichinger gibt diese Anregung gern weiter.

Ende der Sitzung: 16:20
Landsberg am Lech, 25. Februar 2026

Thomas Eichinger
Landrat

Wöls
Schriftführer/in